

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 14. Miechów, am 15. Juli 1916.

225.

Umrechnungskurse.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Nr. 12 vom 15. Juni 1916, Punkt 193 verlautbarte Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 V. Bl. Nr. 60 betreffend den Zahlungsverkehr wird nachstehendes kundgemacht:

Im Sinne der Anordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin haben **vom 26. Juni 1916 angefangen bis auf weiteres folgende Bewertungen zu gelten:**

100 Rubel Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier 250 K.

100 Rubel in Gold 380 K.

Dieser Umrechnungskurs gilt bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist, z. B. beim Ankaufe von Artikeln, für welche die Richtpreise herausgegeben wurden, dann für Gegenstände oder Leistungen, die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden und auch bei Zahlungen der in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Die öffentlichen Kassen sind ferner angewiesen, auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu dem unten festgesetzten Umrechnungskurse anzunehmen, und die im Lande befindlichen fremden Goldmünzen anzukaufen und zwar:

100	Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen, oder Papier)	143	K	50 h.
100	Mark im Gold	176	»	25 »
1	Napoleondor	28	»	50 »
1	Sovereign (Engl. Pfund, Sterling o. Livre)	36	»	— »
1	Dollar	7	»	25 »
10	Skandinavische Kronen	20	»	— »
10	Holländische Gulden	29	»	75 »
1	Dukaten	17	»	— »
1	österr. Goldgulden	3	»	60 »

Beschädigte Noten fremder Währungen werden von der Kreiskommando-Kassa nicht angenommen.

Durchlochte fremde Goldmünzen werden im allgemeinen mit einem 10% Abzuge von dem für die gangbaren Stücke festgesetzten Annahmewert übernommen, sofern der Gewichtsabgang des bei derartigen als Schmuck in Verwendung gewesenen Münzen das gewöhnliche Mass nicht übersteigt.

Alle Staats- und Gemeinde-Steuern und Abgaben werden stets in Rubelwährung vorgeschrieben. Die Umrechnung der öffentlichen Abgaben in Rubeln auf Kronenwährung nach dem bisherigen Amtskurse: 1 Rubel (in Silber oder Papier) = 2 Kronen, 1 Rubel in Gold = 2 K 50 h wird aufgehoben.

Vom 26. Juni 1916 angefangen, steht es den Steuerträgern frei, die noch aushaftenden Steuern und

Umlagen entweder in Rubeln oder in Kronenwährung nach dem oben festgesetzten Kurse zu entrichten.

Bei Einzahlungen der Steuern, die vor dem 26. Juni 1916 nach dem alten Umrechnungskurse stattgefunden haben, entfällt die Verpflichtung zu irgend welchen Nachtragszahlungen. Bei Zahlungen, welche bereits nach dem 26. Juni l. J. nach dem früheren Kurse entrichtet wurden, ist das Ärar berechtigt, die 25% Nachzahlung zu verlangen.

226.

13.199/Z. A.

Kundmachung

betreffend öffentlichen Verkehr, Polizeisperrstunde, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe.

Ich verfüge wie folgt:

1) Der Aufenthalt und der freie Verkehr in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen geschlossener Ortschaften ist der Bevölkerung — dringende Fälle oder besondere Anlässe, wie z. B. Rückehr nach Hause von Theatervorstellungen, Hochzeiten u. s. w. ausgenommen — nur bis 11 Uhr nachts gestattet.

2) Alle Gasthäuser — ferner alle Schankstuben, Teehallen und Konditoreien mit Ausnahme der Bahnhofwirtschaften müssen in den Städten um 10 Uhr in der Ortschaft Charsznica um 9 Uhr und in den Dörfern um 8 Uhr abends gesperrt sein.

3) Alle sonstigen Geschäfte sind um 8 Uhr abends zu schliessen.

4) Alle Lebensmittelgeschäfte — ausgenommen jüdische Kaufläden an Samstagen und jüdischen Feiertagen — müssen an Wochentagen **spätestens 8 Uhr** vormittags geöffnet werden.

5) Von 11 Uhr nachts bis 6 Uhr früh hat in Privathäusern und in deren nächsten Umgebung Ruhe zu herrschen; alles was die Nachtruhe stört wie z. B. lärmende Unterhaltungen, Gesang- und Musikproduktionen sowie jeder Lärm ist nach 11 Uhr nachts untersagt.

Für die genaue Einhaltung dieser Vorschrift ist neben den Dawiderhandelnden auch der Inhaber der betreffenden Wohnung bezw. der Hauseigentümer verantwortlich.

6) Das gruppenweise Herumstehen in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen, Spielen der Kinder in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen und vor den Wohnhäusern ist verboten.

7) Bewilligungen für Verlängerung der Sperrstunde für Gasthäuser I Ranges bis 12 Uhr nachts sowie für Abhaltung von Privat-Unterhaltungen, wie musikalische Produktionen, Hochzeiten u. s. w. für die Zeit nach 11 Uhr nachts, ferner für musikalische Produktionen in Gasthäusern erteilt der Magistrat bezw. die Gemeindevorstehung.

Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist zu Gunsten der Gemeindekassa eine vom Magistrat bezw. von der Gemeindevorstehung zu bestimmende Gebühr zu entrichten.

8) Punkt 3 der im Amtsblatte Nr. 7 vom 1. April 1917 kundgemachten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe wird dahin ergänzt, dass der Verkauf von Obst und Gemüse durch Landwirte und sonstige Produzenten oder deren Angestellte (nicht durch Händler) an Sonn- und Feiertagen auch vor 8 Uhr früh gestattet ist.

9) Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 Verordnungsblatt vom Kreiskommando bezw. von der Gendarmerie bestraft.

10) Die vorstehende Verfügung tritt am **22. Juli 1916 in Kraft.**

Die Gemeindevorstehungen haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über die betreffenden Anordnungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und genau belehrt wird.

227.

Leichenbeschauer.

Leichenbeschauer und ihre Stellvertreter sind für die Zeit ihrer Dienstleistung ebenso wie die gewählten Beamten der Gemeinde, gemäss § 252 des Gemeindegesetzes von allen Gemeindeleistungen befreit.

Leichenbeschauer und deren Stellvertreter werden für ihre Leistungen von der Gemeinde selbst und nicht von den Angehörigen des Verblichenen bezahlt. Als Entlohnung werden 3 Kronen für Leichenbeschau festgesetzt; ausserdem gebühren bei den Reisen zu dem Orte, wo die Leiche sich befindet, falls dieselbe mehr als 3 km. vom Wohnsitze des Leichenbeschauers entfernt ist, 40 h. für jeden Doppelkilometer (hin und zurück). Für die Reise zu den 2 mal im Jahre stattfindenden Leichenbeschauerversammlungen in Miechów ist die Gemeinde verpflichtet, dem Leichenbeschauer oder seinem Stellvertreter ausser 40 h. für jeden Doppelkilometer noch 4 Kronen Zehrgeld zu bezahlen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Ende jedes Monats von den Leichenbeschauern für den Monat eine Abschrift aus dem Leichenbeschaubuche abzuverlangen. Die Abschriften sind von der Gemeinde dem k. u. k. Kreiskommando längstens bis 10-ten folgenden Monates vorzulegen.

Bis 15. August 1916 sind die Gemeinden verpflichtet, einen genauen Ausweis der Dörfer, Kolonien, Ortschaften mit genauer Angabe, wer in der betreffenden Ortschaft den Dienst des Leichenbeschauers und dessen Stellvertreters versieht, vorzulegen.

Abfällige Äusserungen über den Dienst des Leichenbeschauers, falsche Angaben bei der Leichenbeschau, Beerdingung von Leichen oder Leibesfrüchten ohne vorherige Leichenbeschau, werden gerichtlich geahndet.

228.

Wöchentliche Meldungen über Infektionskrankheiten.

Den Gemeindevorstehern wird aufgetragen, Ende jeder Woche eine Meldung über den Stand der Infektionskrankheiten in der Gemeinde vorzulegen. Die Meldung soll sich auf die Zeit von Sonntag früh bis Samstag abends erstrecken und muss spätestens Sonntag mittags an das k. u. k. Kreiskommando abgesendet werden. Für jede Infektionskrankheit ist eine besondere Meldung zu verfassen. Muster einer solchen Meldung:

AUSWEIS

über infektiöse Personen, die an .... erkrankt sind

für die Zeit von .... Sonntag früh bis .... Samstag abends.

Gemeinde	Wohnsitz des Kranken (Dorf, Haus Nro)	Vor und Zuname des Kranken	Name des Vaters oder der Mutter (bei Kindern)	Alter	An welchem Tage erkrankt	An welchem Tage genesen	An welchem Tage gestorben	An welchem Tage Desinfektion durchgeführt	Wer hat dem Gemeindevorsteher die Krankheit angezeigt	Welcher Arzt, Feldscher, welche Hebamme waren bei dem Kranken und wann?

Im Falle keine Infektionskrankheit aufgetreten ist, genügt eine kurze Meldung: In der Zeit vom .... bis .... ist in der Gemeinde .... kein Fall von Infektionskrankheit vorgekommen,

Nichtvorlage der Meldung oder Nichteinhaltung des Termins wird mit Geldstrafe bis 50 Kronen geahndet.

229.

Leichenkammern.

Spätestens bis 1. November 1916 ist bei jedem Friedhofe eine Leichenkammer zu errichten.

Die Leichenkammern müssen sich auf dem Friedhofe selbst befinden.

230.

12.892/Z.A.

Gesuche um Lehrstellen.

Es mehren sich Fälle, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim Militärgeneralgouvernement einreichen. Das k. u. k. Kreiskommando bringt daher die Bestimmung des § 17 der Verordnung des M. G. G. vom 1. Oktober 1915 in Erinnerung, wonach angeordnet wird, dass die Gesuche um Verleihung von Lehrposten beim Kreiskommando einzubringen sind in dessem Amtsgebiete die Schule liegt.

Die auf dem nicht vorgeschriebenen Wege eingereichten Gesuche werden abgewiesen.

231.

12.974/Z.A.

Gesuche in Requisitions- und Kriegsschadenangelegenheiten.

Wiederholt werden gleichlautende Gesuche in Requisitions- und Kriegsschadenangelegenheiten, die

keine Intervention einer höheren Instanz erfordern, **gleichzeitig** an das Kreiskommando, Militärgeneralgouvernement, Armeeoberkommando und Kriegsministerium gesendet.

Die Parteien werden belehrt, dass dieser Vorgang eine Behelligung der Behörden darstellt und verboten ist.

233.

M. G. G. Befehl Nr. 31.

Regelung der Güteravisierung.

Mit Genehmigung des k. u. k. Kriegsministeriums Abt. 5/EB. Nr. 3.046/16 vom 4. Juni 1916 wird bezüglich Regelung der Güteravisierung folgendes bestimmt:

Die Avisierung der Güter hat grundsätzlich nach wie vor durch einfachen Aushang der Bahnavisi in der Güterabfertigungsstelle zu geschehen.

Die Kommandanten der k. u. k. Heeresbahnstationen sind jedoch ermächtigt, nach eigenem Ermessen die Güteravisierung auch durch Post oder Boten vornehmen zu lassen, wenn dies im Interesse des Bahndienstes, sowie der einheimischen Bevölkerung geboten erscheint.

Mit Rücksicht darauf, dass ein obligatorischer Bestelldienst durch Postorgane im Okkupationsgebiete noch nicht eingeführt und auch kein genügendes Personal für die Avisierung durch Boten vorhanden ist, müssen die Bestimmungen des Gütertarifes, Teil III Punkt IX (Abnahme- und Ladefristen) bei Avisierung durch Post oder Boten unbeeinflusst bleiben, so dass auch bei diesen Avisierungen stets die Stunde des Aushanges für die Berechnung des Lager- und Wagenstandgeldes massgebend ist.

Diese Avisierung hat nur bei Wagenladungs- und leicht verderblichen Gütern Platz zu greifen.

233.

Förderbahn Miechów Bahnhof-Działoszyce.

Auf der am 26. Juni 1916 für den Gesamtbetrieb eröffneten k. u. k. Förderbahn Miechów Bahnhof-Działoszyce werden gegen jederzeitigen Widerruf Personen und Güter unter nachstehenden Bedingungen befördert.

I. Beförderungsbedingungen:

Im Sinne der durch das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen am 1. Juli 1915 erlassenen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr finden auf den Förderbahnen folgende Beförderungsbedingungen Anwendung:

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Transport von Personen und Gütern erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Förderbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt bezw. vor der Aufgabe des Gutes zu erfolgen. Nachnahmen und nachträgliche Verfügungen sind unzulässig. Die Verrechnung erfolgt nach dem beigefügten Tarife. Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Transportschein, Fahrschein, Gepäckschein) an die Partei ausgefolgt. Fahrschein oder Gepäckschein sind in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

3) Dem Aufgeber von Gütertransporten in Wagenladungen wird freigestellt, die Transporte begleiten zu lassen.

Die Transportbegleiter (höchstens 1 Mann per aufgegebenen Wagen) geniessen freie Hinfahrt.

4) Die Wagenladungsgüter werden weder nach Stückzahl noch nach Gewicht übernommen.

5) Die Tragfähigkeit der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden und wird die Einhaltung dieser Bestimmung strengstens überwacht.

6) Die Be- und Entladung der Wagen hat der Aufgeber bezw. Empfänger selbst zu besorgen. Die Be- und Entladung der Wagen hat innerhalb 6 Tagesstunden nach Beistellung bezw. nach Benachrichtigung von der Ankunft oder Bereitstellung behufs Entladung zu erfolgen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von K. 5 per Tag und Wagen zur Einhebung gelangt, wobei angefangene 12 Tagesstunden als voll gerechnet werden. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterausfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

7) Die Reisenden bezw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen.

Beschwerden sind an die Betriebsleitung der Förderbahnen zu richten. Diese trifft die letzte Entscheidung, die bleibend ist.

8) Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen erlassenen Verordnungen.

9) Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebssicher zu verladen.

10) Vom Transporte sind ausgeschlossen:

Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den Anordnungen der Bahn nicht fügen. Kranke und solche Personen, welche durch ihr Ausseres Eckel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige, sowie Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art, sowie lebende Tiere.

11) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr, für welche kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert, sonst geniessen Kinder keine Fahrpreisermässigung.

12) Das Verlassen der Wagen während des Aufenthaltes ist in den Stationen nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

13) Als freies Reisegepäck dürfen nur kleine in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden.

14) Die Förderbahn behält sich das Recht vor, den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Partei einzustellen.

II. Fahrplan.

(Giltig vom Tage der Eröffnung).

Nachstehende Züge können nach Massgabe der vorhandenen Plätze von Zivilreisenden benützt werden. Diese Züge verkehren nur bedingungsweise, soferne die militärische Inanspruchnahme der Linien deren Verkehr zulässt. Bei einem etwaigen Ausfalle derselben, sowie bei Anschlussversäumnissen steht den Reisenden kein Anspruch auf Erschädigung zu.

Miechów—Działoszyce.

G. Z. 1	G. Z. 3	Km.		Stationen		G. Z. 2	G. Z. 4
1^{00}	$8^{\underline{15}}$	—	ab	Miechów (stacya)	an	10^{33}	$7^{\underline{36}}$
1^{56}	$9^{\underline{31}}$	10.7	↓	Miechów (miasto)	↑	9^{47}	$6^{\underline{50}}$
2^{35}		18.1		Kalina Mała		9^{00}	
2^{57}		21·4		Kalina Wielka		8^{25}	
3^{15}		25·8		Janowice		8^{07}	
3^{48}		31·3	↓	Słaboszów	↑	7^{42}	
4^{20}		36·9	an	Działoszyce	ab	7^{00}	

ANMERKUNGEN:

1. Die links von den Stationen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

2. Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach der Sommerzeit, von 1. Oktober bis 30. April nach der mitteleuropäischen Zeit (M. E. Z.) angegeben.

3. Die Nachtzeiten von $6^{\underline{00}}$ abends, bis $5^{\underline{59}}$ früh sind durch Unterstreichung der Minutenziffern bezeichnet.

4. In einiger Zeit werden noch zwei Zuge eingeschaltet.

III. Stations-Tarife.

Von / Nach	Für 1 Person	Für jedes Gepäckstück bis 100 Kg.	Für 100 Kg. Stück-Gut	Allgemeine Wagenladungsklasse	Ermässigte Wagenladungsklasse	Ausnahme Tarif
				Für einen Wagen a 5 t.		
	Gebühren in Kronen					
Miechów Bahnhof:						
Miechów Stadt	—.50	—.50	—.50	16.—	13.—	9.50
Kalina Mała	1.40	—.70	—.70	24.—	19.50	14.50
Kalina Wielka	1.70	—.80	—.80	27.—	22.—	16.—
Janowice	1.90	—.90	—.90	30.50	25.—	18.50
Słaboszów	2.20	1.—	1.—	34.50	28.—	21.—
Działoszyce	2.60	1.10	1.10	40.—	32.50	24.50
Miechów Stadt:						
Miechów Bahnhof	—.50	—.50	—.50	16.—	13.—	9.50
Kalina Mała	—.70	—.40	—.40	14.—	11.—	—
Kalina Wielka	—.90	—.50	—.50	17.—	14.—	—
Janowice	1.10	—.60	—.60	20.—	16.50	—
Słaboszów	1.40	—.70	—.70	24.—	19.50	—
Działoszyce	1.90	—.80	—.80	30.—	25.—	—
Kalina Mała:						
Miechów Bahnhof	1.40	—.70	—.70	24.—	19.50	14.50
Miechów Stadt	—.70	—.40	—.40	14.—	11.—	—
Kalina Wielka	—.30	—.30	—.30	10.—	8.—	—
Janowice	—.50	—.40	—.40	12.—	10.—	—
Słaboszów	—.80	—.50	—.50	16.—	13.—	—
Działoszyce	1.20	—.60	—.60	21.—	17.—	—
Kalina Wielka:						
Miechów Bahnhof	1.70	—.80	—.80	27.—	22.—	16.—
Miechów Stadt	—.90	—.50	—.50	17.—	14.—	—
Kalina Mała	—.30	—.30	—.30	10.—	8.—	—
Janowice	—.50	—.50	—.50	8.50	7.50	—
Słaboszów	—.70	—.60	—.60	14.—	11.—	—
Działoszyce	—.90	—.70	—.70	18.—	15.—	—
Janowice:						
Miechów Bahnhof	1.90	—.90	—.90	30.50	25.—	18.50
Miechów Stadt	1.10	—.60	—.60	20.—	16.50	—
Kalina Mała	—.50	—.40	—.40	12.—	10.—	—
Kalina Wielka	—.50	—.50	—.50	8.50	7.50	—
Słaboszów	—.40	—.30	—.30	10.—	8.—	—
Działoszyce	—.70	—.40	—.40	14.50	12.—	—
Słaboszów:						
Miechów Bahnhof	2.20	1.—	1.—	34.50	28.—	21.—
Miechów Stadt	1.40	—.70	—.70	24.—	19.50	—
Kalina Mała	—.80	—.50	—.50	16.—	13.—	—
Kalina Wielka	—.70	—.60	—.60	14.—	11.—	—
Janowice	—.40	—.30	—.30	10.—	8.—	—
Działoszyce	—.40	—.30	—.30	10.50	8.50	—
Działoszyce:						
Miechów Bahnhof	2.60	1.10	1.10	40.—	32.50	24.50
Miechów Stadt	1.90	—.80	—.80	30.—	25.—	—
Kalina Mała	1.20	—.60	—.60	21.—	17.—	—
Kalina Wielka	—.90	—.70	—.70	18.—	15.—	—
Janowice	—.70	—.40	—.40	14.50	12.—	—
Słaboszów	—.40	—.30	—.30	10.50	8.50	—

Militär-Tarif: Für Militärtransporte aller Art ist der um 50% ermässigte Ziviltarif anzuwenden.

II. Tarif-Bestimmungen.

1. Die Berechnung der Gebühren für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Frachtgütern erfolgt bis auf Widerruf nach den in den beigefügten Stationstarifen vorgesehenen Fahrpreisen bezw. Frachtsätzen.

2. Für die einzelnen Tarifklassen gelten nachfolgende Bestimmungen:

a) **Stückgutklasse:** Das Gewicht der Stückgutsendung wird in der Weise aufgerundet, dass je angefangene 100 kg. für volle 100 kg. angenommen werden.

Der Frachtsatz der Stückgutklasse kommt nur so lange in Anwendung, als die Frachtzahlung für den vollen Wagen nach der in Betracht kommenden Wagenladungsklasse sich nicht billiger stellt.

Die geringste Fracht, die für eine Stückgutsendung zu entrichten ist, beträgt 60 h.

b) **Allgemeine Wagenladungsklasse:** Die Gebühren dieser Tarifklasse werden ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht der Sendung für jeden zur Beladung verwendeten Wagen eingehoben, soferne für das betreffende Frachtgut eine ermässigte Tarifklasse oder ein Ausnahmetarif nicht vorgesehen ist und die Frachtzahlung nach dem Stückguttarife sich nicht billiger stellt.

c) **Ermässigte Wagenladungsklasse:** Unter denselben Bedingungen finden die Gebühren dieser Tarifklasse auf nachstehende Frachtgüter Anwendung und zwar: Brennholz, Düngemittel, Heu und Stroh, Kartoffel, Rüben (Zucker- und Futter-Rüben, Rübenschnitzel) ferner Getreide aller Art, welches durch das Kreiskommando oder eine andere k. u. k. Militärdienststelle zur Aufgabe gelangt und Baumaterialien aller Art, wenn dieselben zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Objekte bestimmt sind, was durch die Vorweisung einer Bescheinigung des k. u. k. Kreiskommandos nachzuweisen ist.

d) **Ausnahmstarif:** Nach den Gebühren dieses Ausnahmetarifes, welche ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht der Sendung stets für den vollen Wagen zu entrichten sind, werden ab Miechów Bahnhof nach allen Stationen der Linie Miechów-Działoszyce nachstehende Artikel befördert und zwar: Stein- und Braunkohle, Briketts, Torf, Steine und Schotter.

3. **Militärtarif:** Sendungen, die Eigentum der bewaffneten Macht und Militärverwaltung sind und bleiben und von einer solchen Behörde aufgegeben wurden und an eine solche adressiert sind.

Hiefür sind die um 50% ermässigten Zivilfrachtsätze zu berechnen.

234.

Urteile.

Mit Urteil des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden nachstehende Personen bestraft:

1) Tomas Szarek, aus Buk, wegen Körperverletzung, versuchter Bestechung eines öffentlich Angestellten, schliesslich wegen Zueignung einer ärarischen Schaufel — mit vier (4) Monaten Arrest.

2) Ambrosius Markiewicz, aus Czaple-Wielkie wegen Diebstahles von zwei (2) Schweinen — mit fünf (5) Monaten schweren Kerker.

3) Valerian Wrzos, aus Rudno Górne, wegen Diebstahles einer Kuh — mit sechs (6) Monaten schweren Kerker.

4) Johann Jakóbas, aus Muniakowice, wegen Entehrung unter der Zusage der Ehe — mit drei (3) Monaten strengen Arrest.

5) Peter Kamiński, aus Zerwana, wegen Entehrung unter der Zusage der Ehe — mit drei (3) Monaten strengen Arrest.

Der k. u. k. Kreiskommandant

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.